

Haushaltssatzung

des Hessischen Wasserverbandes Diemel für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 65 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) in Verbindung mit §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) und § 9 Ziffer 4 und § 23 der Verbandsatzung vom 16. Februar 2018, hat die Verbandsversammlung am 30. März 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	919.586 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	871.086 €
mit einem Saldo von	48.500 €
 <u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €
mit einem Saldo von	0 €
 mit einem Überschuss von	48.500 €

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	77.280 €
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.780.000 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.355.000 €
mit einem Saldo von	-575.000 €
 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	570.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	53.500 €
mit einem Saldo von	516.500 €
 mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	18.780 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

570.000 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

500.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die Beiträge der Verbandsmitglieder werden gemäß §§ 27 bis 31 der Satzung festgesetzt.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Verbandsversammlung als Teil des Haushaltsplans am 30.03.2023 beschlossene Stellenplan.

Liebenau, den 30.03.2023

Der Vorstand



Thomas Ackermann
Verbandsvorsteher